



Blitzschutzanlagen

(Ausführung, Abnahme und Kontrollen)

Weisung
vom 31. März 2006

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Geltungsbereich	3
2 Anforderungen	3
2.1 Allgemeines	4
2.2 Material	4
2.3 Ausführung	4
3 Blitzschutzpflicht	5
4 Blitzschutzaufseher und Anlagenverzeichnis	5
5 Abnahme und Kontrollen	6
5.1 Abnahme neu erstellter oder geänderter Anlagen	6
5.1.1 Baukontrolle, Teilabnahme, Abnahme	6
5.1.2 Dokumentation	7
5.2 Periodische Kontrolle (Turnus und Umfang)	7
5.3 Ausserordentliche Kontrolle und Kontrolle nach Blitzschlag	8
5.4 Mängelbehebung, Nachkontrollen	8
5.4.1 Vorgeschriebene Anlagen	8
5.4.2 Freiwillig erstellte Anlagen	8
5.5 Abnahme- /Kontrollbericht	9
5.6 Kosten	9
6 Betriebsbereitschaft und Wartung	9
7 Weitere Bestimmungen /anerkannte Regeln der Technik	10
8 Ausnahmen	10
9 Inkrafttreten	10
Anhang	11
zu 3 Blitzschutzpflicht	11

Gestützt auf § 14 Abs. 2 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrewesen (FFG) vom 24. September 1978, §§ 1 und 7 bis 10 der Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VVB) vom 8. Dezember 2004, Art. 54 bis 57 der VKF-Brandschutznorm vom 26. März 2003 und der VKF-Brandschutzrichtlinie „Blitzschutzanlagen“ vom 26. März 2003

erlässt

die Kantonale Feuerpolizei folgende Weisung:

1 Geltungsbereich

1 Diese Weisung legt fest, welche Anforderungen an Blitzschutzanlagen gestellt, wie sie abgenommen und kontrolliert werden sowie wer Abnahmen und Kontrollen durchführt.

2 Sie richtet sich an die Eigentümerschaft, die Errichterin /den Errichter von Blitzschutzanlagen und die Blitzschutzaufseher.

3 Nicht Gegenstand dieser Weisung sind Detailanforderungen, die bei der Planung, Erstellung, Betrieb, Wartung und Prüfung von Blitzschutzanlagen als anerkannte Regeln der Technik zu beachten sind.

4 Für Bauten und Anlagen, die nicht als Dauereinrichtungen erstellt werden (so genannte Fahrnisbauten) wie Traglufthallen, Zirkuszeltel, Festhallen usw. gelten die Bestimmungen sinngemäss.

5 Die Bestimmungen dieser Weisung gelten für vorgeschriebene und freiwillig erstellte Blitzschutzanlagen.

2 Anforderungen

Blitzschutzanlagen müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und so beschaffen, bemessen, ausgeführt und in Stand gehalten sein, dass sie jederzeit wirksam sind.

2.1 Allgemeines

- 1 Blitzschutzanlagen haben Bauten und Anlagen sowie die sich darin aufhaltenden Personen und Tiere vor den Auswirkungen von Blitzschlägen zu schützen.
- 2 Blitzschutzanlagen müssen den Blitzstrom auf ungefährlichen Bahnen in die Erde leiten. Sie bestehen aus Massnahmen für den äusseren Blitzschutz (z. B. Fangleiter, Ableitungen, Erdungen) sowie aus Massnahmen für den inneren Blitzschutz (z. B. Potentialausgleich, Überspannungsschutz).
- 3 Blitzschutzanlagen müssen das ganze Gebäude umfassen. Zusammengebaute Gebäude sind gesamthaft zu schützen, oder die Gebäude müssen mit Brandmauern voneinander getrennt sein.
- 4 Die für den äusseren Blitzschutz, die Nahtstelle zum inneren und den inneren Blitzschutz von Bauten und Anlagen vorzukehrenden Massnahmen richten sich nach der Bauart und Nutzung. Diese Massnahmen sind zu koordinieren.

2.2 Material

Alle Anlagenteile müssen aus geeigneten Werkstoffen bestehen und so bemessen, verlegt und befestigt sein, dass sie den Beanspruchungen genügen und leicht kontrolliert werden können.

2.3 Ausführung

- 1 Massgebend für die Detailanforderungen an Blitzschutzanlagen sind insbesondere die Leitsätze der electrosuisse (SEV) „Blitzschutzanlagen“ (SN SEV 4022). Sie gelten auch für freiwillig erstellte Blitzschutzanlagen.
Weitere Bestimmungen / anerkannte Regeln der Technik siehe unter Ziffer 7 dieser Weisung.
- 2 Blitzschutzanlagen sind den neuen Verhältnissen anzupassen, wenn Bauten und Anlagen geändert oder erweitert werden.
- 3 Für die fachgerechte Ausführung der Blitzschutzanlage ist die Errichterin / der Errichter der Anlage verantwortlich.

3 Blitzschutzpflicht (siehe Anhang)

1 Je nach Personenbelegung, Geschlosszahl, Bauart, Lage, Ausdehnung und Nutzung werden Bauten und Anlagen mit ausreichend dimensionierten Blitzschutzanlagen ausgerüstet.

2 Bauten und Anlagen, die mit Blitzschutzanlagen geschützt werden, sind in Ziffer 3 Abs. 2 der VKF-Brandschutzrichtlinie „Blitzschutzanlagen“ vom 26. März 2003 aufgeführt. Siehe auch Anhang zu dieser Weisung.

3 In Zweifelsfällen entscheidet die Kantonale Feuerpolizei, ob Bauten und Anlagen gegen Blitzschlag zu schützen sind.

4 Blitzschutzaufseher und Anlagenverzeichnis

1 Zur Abnahme und Kontrolle der Blitzschutzanlagen stellt die Gebäudeversicherung Kanton Zürich /Kantonale Feuerpolizei die nötige Anzahl nebenamtlicher Blitzschutzaufseher an.

2 Die Kantonale Feuerpolizei führt zusammen mit den Blitzschutzaufsehern ein Verzeichnis über die Blitzschutzanlagen mit Angaben über die technischen Ausführungen (Dokumentationen) und die durchgeführten Kontrollen.

3 Die Entfernung von Blitzschutzanlagen ist durch die Eigentümerschaft der Kantonalen Feuerpolizei zu melden.

5 Abnahme und Kontrollen

5.1 Abnahme neu erstellter oder geänderter Anlagen

5.1.1 Baukontrolle, Teilabnahme, Abnahme

- 1 Blitzschutzanlagen werden einer Abnahmekontrolle durch den Blitzschutzaufseher unterzogen.
- 2 Neue oder geänderte Anlagen sind vor Eindeckung der Erdung bzw. vor dem Einbetonieren von Fundamenterdern durch den Blitzschutzaufseher auf ihre richtige Ausführung zu kontrollieren oder nach Absprache mit diesem mit Bildmaterial zu dokumentieren.
- 3 Vor der Kontrolle eingedeckte Erdungen sind wieder frei zu legen.
- 4 Fangeinrichtungen von Steildächern sind vor dem Entfernen von Gerüsten zur Teilabnahme dem Blitzschutzaufseher zu melden.
- 5 Teilabnahmen von Erdungen oder Fangeinrichtungen, Abänderungen oder die Schlussabnahme der Anlage sind durch die Erstellerin / den Ersteller dem Blitzschutzaufseher rechtzeitig zu melden.
- 6 Der genaue Zeitpunkt der Abnahme ist mit dem Blitzschutzaufseher zu vereinbaren. Die Erstellerin / der Ersteller ist bei der Abnahme anwesend und zur Mitarbeit verpflichtet. Sämtliche Gebäudeteile (Dächer, Aufbauten, Terrassen usw.) müssen bei der Abnahme zugänglich sein. Allfällige Leitern, Schlüssel usw. sind bereit zu stellen.
- 7 Zur Schlussabnahme muss die Blitzschutzanlage vollständig erstellt sein.
- 8 Durch die Abnahmekontrolle wird die Verantwortung der Erstellerin / des Erstellers nicht aufgehoben.

5.1.2 Dokumentation

1 Über jede neu errichtete Blitzschutzanlage sind nachstehende Dokumente mit folgenden Angaben anzufertigen und dem Blitzschutzaufseher anlässlich der Schlussabnahme zu übergeben:

- a Die Anordnung „natürlicher“ und „künstlicher“ Leiter des äusseren Blitzschutzes, inklusive von aussen eingeführte metallene Leitungen und die Verbindung zum Potentialausgleich;
- b Die Anordnung der Erdungsanlage;
- c Werkstoffe und Abmessungen der verwendeten Leiter;
- d Angaben über Bestandteile wie Betonbewehrungen, Fassadenelemente und dergleichen, die in den äusseren Blitzschutz einbezogen sind;
- e Protokolle über die durchgeführten Kontrollen und Erdungsmessungen.

2 Bei Umbauten, Erweiterungen und Änderungen bestehender Blitzschutzanlagen ist die Dokumentation auf den neuen Stand nachzuführen.

5.2 Periodische Kontrolle (Turnus und Umfang)

1 Blitzschutzanlagen sind durch die Blitzschutzaufseher periodisch zu kontrollieren:

- a Blitzschutzanlagen im Allgemeinen alle 10 Jahre
- b Blitzschutzanlagen von Bauten und Anlagen mit explosionsgefährdeten Bereichen alle 3 Jahre
- c Blitzschutzanlagen, welche besondere Bedingungen wie Korrosion, Umwelteinflüssen und dergleichen ausgesetzt sind in Abständen von höchstens 3 Jahren

2 Bei der periodischen Kontrolle der Blitzschutzanlagen sind die sichtbaren Teile mit Einschluss der Erdungen zu prüfen. Soweit erforderlich, sind die Erdungswiderstände zu messen.

3 Die periodischen Kontrollen werden vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde veröffentlicht.

5.3 Ausserordentliche Kontrolle und Kontrolle nach Blitzschlag

- 1 Die Kantonale Feuerpolizei kann ausserordentliche Kontrollen von Blitzschutzanlagen anordnen.
- 2 Die Eigentümerschaft kann bei der Kantonalen Feuerpolizei die Kontrolle ihrer Blitzschutzanlage beantragen.
- 3 Nach einem Blitzschlag in ein Gebäude ist durch die Eigentümerschaft der Kantonalen Feuerpolizei Meldung zu erstatten. Diese beauftragt den Blitzschutzaufseher mit der Überprüfung der Anlage.

5.4 Mängelbehebung, Nachkontrollen

5.4.1 Vorgeschriebene Anlagen

- 1 Die Eigentümerschaft meldet dem Blitzschutzaufseher die erfolgte Mängelbehebung schriftlich. Soweit erforderlich, wird eine 1. Nachkontrolle durchgeführt. Das Resultat der 1. Nachkontrolle wird der Eigentümerschaft – mit einer allfälligen Fristansetzung für eine nochmalige Mängelbehebung – schriftlich mitgeteilt.
- 2 Die Eigentümerschaft meldet dem Blitzschutzaufseher die erfolgte Mängelbehebung nach der 1. Nachkontrolle schriftlich. Nach ungenutzter Frist zur Mängelbehebung erfolgt durch den Blitzschutzaufseher eine 2. Nachkontrolle. Das Resultat der 2. Nachkontrolle wird der Eigentümerschaft – mit einer allfälligen Fristansetzung für eine weitere Mängelbehebung – schriftlich mitgeteilt.
- 3 Sind die Mängel auch nach der 2. Nachkontrolle nicht oder nur teilweise behoben, erfolgt durch den Blitzschutzaufseher Meldung an die Kantonale Feuerpolizei. Diese ordnet die Mängelbehebung mittels rekursfähiger Verfügung an.

5.4.2 Freiwillig erstellte Anlagen

Die Durchführung einer allfälligen Mängelbehebung liegt in der Verantwortung der Eigentümerschaft. Auf eine Kontrolle der Mängelbehebung durch den Blitzschutzaufseher wird verzichtet.

5.5 Abnahme- / Kontrollbericht

- 1 Die Abnahme / Kontrolle der Blitzschutzanlage wird der Eigentümerschaft durch den Blitzschutzaufseher mittels Abnahme- / Kontrollbericht schriftlich bestätigt.
- 2 Der Abnahme- / Kontrollbericht enthält:
 - Status der Anlage (vorgeschrieben / freiwillig)
 - Zustand der Anlage
 - Allfällige Mängel
 - Massnahmen zur Mängelbehebung
 - Termin zur Mängelbehebung (nur bei vorgeschriebenen Anlagen)

5.6 Kosten

- 1 Es werden keine Kosten erhoben für:
 - a die Abnahme neu erstellter oder geänderter Anlagen,
 - b die periodische Kontrolle,
 - c die ausserordentliche Kontrolle und die Kontrolle nach Blitzschlag,
 - d die erstmalige Nachkontrolle nach einer Mängelbehebung bei vorgeschriebenen Anlagen.
- 2 Andere Massnahmen gehen zu Lasten der Eigentümerschaft. Die Verrechnung erfolgt durch die Kantonale Feuerpolizei.

6 Betriebsbereitschaft und Wartung

Die Eigentümerschaft ist dafür verantwortlich, dass die Blitzschutzanlage bestimmungsgemäss in Stand gehalten und jederzeit funktionsbereit ist.

7 Weitere Bestimmungen / anerkannte Regeln der Technik

¹ Erlasse und Publikationen von Fachverbänden und Normenorganisationen, die als anerkannte Regeln der Technik ergänzend zu dieser Weisung zu beachten sind, werden durch die Kantonale Feuerpolizei im Amtsblatt des Kantons Zürich sowie im periodisch aktualisierten Verzeichnis unter [www.gvz.ch/Kantonale Feuerpolizei](http://www.gvz.ch/Kantonale_Feuerpolizei) bezeichnet.

² Als „anerkannte Regeln der Technik“ gelten technische Normen und Publikationen von Fachverbänden und Normenorganisationen, die geeignet sind, die grundlegenden Anforderungen der Brandschutzvorschriften zu konkretisieren und den sicherheitstechnischen Anforderungen entsprechen.

8 Ausnahmen

Die Kantonale Feuerpolizei kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Weisung gestatten.

9 Inkrafttreten

Diese Weisung tritt auf den 15. April 2006 in Kraft.
Die Bestimmungen dieser Weisung ersetzen die Regelungen der Verordnung über Gebäudeblitzschutz (GBV) vom 21. August 1974, welche durch den Regierungsrat des Kantons Zürich auf den 31. Dezember 2004 aufgehoben wurde.

Kantonale Feuerpolizei

Anhang

zu 3 Blitzschutzpflicht

(Ziffer 3 Abs. 2 VKF-Brandschutzrichtlinie „Blitzschutzanlagen“ vom 26. März 2003)

Mit Blitzschutzanlagen sind insbesondere zu schützen:

- a Bauten mit Räumen mit grosser Personenbelegung (z. B. Theater, Konzertsäle, Tanzlokale, Kinos, Mehrzweck-, Sport- und Ausstellungshallen, Verkaufsgeschäfte, Restaurants, Kirchen), Schulhäuser, Verkehrsanlagen (z. B. Bahnstationen, Flughäfen) und ähnliche Versammlungsstätten;
- b Beherbergungsbetriebe (z. B. Hotels, Heime, Anstalten, Krankenhäuser, Strafanstalten, Kasernen);
- c besonders hohe Bauwerke (z. B. Hochhäuser, Hochkamine und Türme) einschliesslich die zugehörigen anstossenden Gebäude normaler Bauhöhe;
- d Bauten brennbarer Bauart bei einem umbauten Raum von mehr als 3000 m³;
- e grössere (mehr als 3000 m³) landwirtschaftliche Ökonomie- und Betriebsbauten einschliesslich anstossende und benachbarte zugehörige Silos und Wohnbauten;
- f Industrie- und Gewerbebauten mit gefährdeten Bereichen (z. B. Anlagen und Einrichtungen, in denen mit feuer- und explosionsgefährlichen Stoffen umgegangen wird oder in denen solche Stoffe gelagert werden), Holzbearbeitungsbetriebe, Mühlen, chemische Fabriken, Textil- und Kunststoffwerke, Sprengstoff- und Munitionslager, Rohrleitungsanlagen, Tankstellen;
- g Behälter für feuer- oder explosionsgefährliche Stoffe (z. B. brennbare Flüssigkeiten oder Gase) und Lager für flüssige Treib- und Brennstoffe samt den zugehörigen Bauten und Anlagen (z. B. Maschinenhaus, Gaswerk, Lagerbauten mit Abfüllvorrichtungen);
- h Bauten und Anlagen, deren Inhalt einen besonderen Wert aufweist (z. B. Archive, Museen, Sammlungen);
- i Bauten und Anlagen mit wichtigen öffentlichen Kommunikationssystemen;
- j Bauten und Anlagen an exponierten topographischen Lagen.



GVZ
Gebäudeversicherung
Kanton Zürich

Bezugsquelle: Kantonale Feuerpolizei
Postfach
8050 Zürich
Tel. 044 308 22 04
www.gvz.ch